

Hausärztlicher Notfalldienst

Keine Extrawurst für Fachärzte

Fachärzte können sich nicht vor der Teilnahme am Notfalldienst drücken und diese Sicherstellungsaufgabe allein den Hausärzten überlassen.

— Ein bayerischer Dermatologe war der Ansicht, die gesetzlich vorgeschriebene Trennung der vertragsärztlichen Versorgung in eine hausärztliche und eine fachärztliche habe zur Konsequenz, dass Fachärzte nur noch am fachärztlichen Notdienst teilnehmen müssten. Jetzt belehrte ihn das Bundessozialgericht in Kassel, dass er damit falschliegt.

Die Bereitschaftsdiensordnung der KV Bayerns in der bis Ende März 2006 geltenden Fassung sieht vor, dass grundsätzlich hausärztliche und fachärztliche Bereitschaftsdienste organisiert werden. Kann aber ein fachärztlicher Bereitschaftsdienst nicht ohne

Gefährdung des hausärztlichen Notdienstes angeboten werden, so wird nur ein hausärztlicher Dienst errichtet. In diesem Fall müssen grundsätzlich auch die Fachärzte an diesem Bereitschaftsdienst teilnehmen. Allerdings hat der KV-Vorstand das Recht, diejenigen Facharztgruppen zu bestimmen, die generell nicht am Bereitschaftsdienst mitwirken müssen.

In diesem Sinne hatte der KVB-Vorstand im April 2002 beschlossen, dass die Dermatologen künftig nicht mehr am hausärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen müssten. Der Dermatologe wurde vom Quartal III/2002 an von der Teilnahme am hausärztlichen Bereitschaftsdienst freigestellt. Ende September 2002 beschloss der KV-Vorstand, dass künftig die Dermatologen doch wieder am hausärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen müssten.

Der 6. Senat des BSG konstatierte jetzt, dass die Entscheidung der KVB rechtmäßig war. Die KV könne ihre Verpflichtung zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der Patienten auch in den sprechstundenfreien Zeiten nur erfüllen, wenn grundsätzlich alle Vertragsärzte am Not- oder Bereitschaftsdienst teilnehmen.

Der klagende Dermatologe kann nach Auffassung des BSG aus dem ihm erteilten Freistellungsbescheid vom August 2002 nicht ableiten, auch in Zukunft nicht mehr am Bereitschaftsdienst teilnehmen zu müssen (Az.: B 6 KA 43/05 R). **KS ■**

◀ **Notfalls muss hier auch der Hautarzt ran.**



Foto: Reporters/laif

Kurz notiert

Änderung des Vertragsarztrechts ab 1. Januar in Kraft

Die Änderung des Vertragsarztrechts wurde im Bundestag in zweiter und dritter Lesung beschlossen und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Die wichtigsten Punkte sind:

- Die sog. Teilzulassung (Halbtagspraxis) soll zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen.
- Vertragsärzten dürfen jetzt gleichzeitig auch als angestellte Ärzte in Krankenhäusern arbeiten.
- Die Anstellungsmöglichkeiten von Ärzten und Zahnärzten in Praxen wird verbessert.
- Die Altersgrenze für den Zugang zur vertragsärztlichen Tätigkeit von 55 Jahren wird ganz und die Altersgrenze für das Ende der vertragsärztlichen Tätigkeit von 68 Jahren in unterversorgten Gebieten aufgehoben.
- Die vertragsärztliche Tätigkeit an weiteren Orten – auch den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung überschreitend – wird erleichtert (sog. Zweigpraxen), örtliche und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften zwischen allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern – auch den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung überschreitend – werden zugelassen.

Was passiert, wenn eine Kasse pleitegeht?

Mehr wettbewerbliche Elemente in der Versorgung, das ist ein erklärtes Ziel der Gesundheitsreform. Was das auch bedeuten kann, macht der Medizinrechtler Prof. Alexander Ehlers deutlich: In Zukunft können Krankenkassen auch pleitegehen. Der Honoraranspruch der Ärzte richtet sich gegen die Kasse, nicht gegen die Versicherten. Nach den Regeln der Insolvenzordnung bleibt ein Arzt im Falle einer Kassenpleite also auf seinen Forderungen sitzen.